

# Pressemitteilung

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 Abs. 2 SGB V



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

**Der Vorsitzende**

## **Kunststoffgläser für bestimmte Kinderbrillen auch über das Vorschulalter hinaus GKV-Leistung**

### **G-BA beschließt Neufassung der Hilfsmittel- Richtlinie**

**Siegburg/Berlin, 16. Oktober 2008** – Mit dem heutigen Beschluss zur Neufassung der Hilfsmittel-Richtlinie hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) deren grundlegende Überarbeitung, die auch zu einer verbesserten Versorgung GKV-Versicherter mit bestimmten Sehhilfen führt, abgeschlossen. Dies teilte der Vorsitzende des G-BA, Dr. Rainer Hess, heute in Berlin mit. Die Hilfsmittel-Richtlinie – so sieht es das Gesetz (SGB V) vor – regelt die Verordnungsfähigkeit von Hilfsmitteln zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Beispielsweise wird in der Neufassung der bisherige Verordnungsausschluss von so genannten Trifokalgläsern, Gleitsichtgläsern und hochbrechenden Brillengläsern weitgehend aufgehoben und unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes den gegenwärtigen Marktgegebenheiten angepasst. Weiterhin können Kindern, bei deren Augen niedrige Brechkraftwerte festgestellt wurden, künftig über das Vorschulalter hinaus Kunststoffbrillengläser zu Lasten der GKV verordnet werden. Dadurch soll auch einer möglichen Gefährdung durch herkömmliche Brillengläser, die als Folge des kindlichen Bewegungsdranges zu Bruch gehen können, entgegen gewirkt werden. Um ein weiteres bisher bestehendes Versorgungsdefizit zu beseitigen, hat der G-BA in der nun beschlossenen Neufassung der Hilfsmittel-Richtlinie geregelt, dass künftig auch so genannte Okklusionsschalen oder -linsen bei therapieresistenten, nicht unterdrückbaren Doppelbildern als GKV-Leistung verordnungsfähig sind.

Um Unsicherheiten in der bisherigen Versorgung von gesetzlich versicherten Patientinnen und Patienten mit Sehhilfen zu beseitigen, wurden die Verordnungsgrundsätze in der neu gefassten Richtlinie konkretisiert, indem diese nun auch auf die von der Weltgesundheitsorganisation erstellte Klassifikation zur Beschreibung des funktionalen Gesundheitszustandes, der Behinderung, der sozialen Beeinträchtigung sowie der relevanten Umweltfaktoren von Menschen (International Classification of Function, Disability and Health, ICF) Bezug nimmt. Die ebenfalls differenziertere Darstellung der Verordnungsmöglichkeiten vergrößernder Sehhilfen und therapeutischer Sehhilfen soll eine sach- und indikationsgerechte Verordnungspraxis sicherstellen.

Die neue Fassung der Hilfsmittel-Richtlinie trägt auch der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Rechnung, wonach die Verordnungsfähigkeit von Hilfsmitteln nicht von deren Listung im Hilfsmittelverzeichnis abhängig gemacht werden kann. Zudem wurde die inzwischen nicht mehr aktuelle Arztinformation zum Hilfsmittelverzeichnis, die als Anlage den bisherigen Richtlinien beigelegt war, gestrichen. Die wesentlichen Formulierungen der bisherigen Hilfsmittel-Richtlinien beruhen auf der Fassung von 1992, die der damalige Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen beschlossen hatte. Die letzten Änderungen

**Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit  
und Kommunikation**  
Kristine Reis-Steinert

**Telefon:**  
00492241-9388-30

**Telefax:**  
00492241-9388-35

**E-Mail:**  
kristine.reis-steinert@g-ba.de

**Internet:**  
www.g-ba.de



erfolgten 2004, nachdem durch gesetzliche Neureglungen die Verordnungsfähigkeit von Sehhilfen stark eingeschränkt worden war.

Der Beschluss des G-BA wird dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung vorgelegt und tritt nach erfolgter Nichtbeanstandung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Der Beschlusstext und eine Beschlusserläuterung werden in Kürze im Internet veröffentlicht:

<http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/zur-richtlinie/15/>

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.g-ba.de>.